

Jugendarbeit in der Corona-Pandemie: Hinweise zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht

Die Jugendarbeit lebt von der Beziehungsarbeit und von persönlichen Kontakten. Um in der Corona-Pandemie diese Kontakte und die Aktivitäten sicher zu gestalten, müssen die Vorgaben und Regelungen des Infektionsschutzes eingehalten werden (z. B. die jeweils gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung). Teilweise werden Infektionsschutzkonzepte benötigt.

Die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben zum Infektionsschutz ist Bestandteil der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht!

- ➔ Die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht über die minderjährigen Teilnehmer*innen in der Jugendarbeit haben die Jugend-/Gruppenleiter*innen, Trainer*innen usw.
- ➔ Die Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht muss nicht schriftlich vereinbart werden, sie wird mit der Anmeldung bzw. der Erlaubnis zur Teilnahme am Angebot der Jugendarbeit automatisch übertragen.

Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht

Für die Einhaltung und Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen sind dieselben Maßnahmen notwendig, die in der Jugendarbeit grundsätzlich zur Erfüllung der Aufsichtspflicht zur Verfügung stehen:

- ✓ **Informationspflicht**
- ✓ **Notwendige Maßnahmen zur Sicherung/Sicherheit**
- ✓ **Ge- und Verbote, Belehrungen, Mahnungen**
- ✓ **Überwachung**
- ✓ **Notwendiges Eingreifen**

Für Rückfragen:

Kommunale Jugendarbeit
Klosterweg 13
97688 Bad Kissingen
Tel.: 0971/801-7015
Email: kommunale.jugendarbeit@kg.de